

Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie
Société Suisse de Psychiatrie et Psychothérapie de la Personne Agée
Società Svizzera di Psichiatria e Psicoterapia degli Anziani

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und
Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie (SGAP)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der Geschäftsstelle. ¹

Art. 2

Zweck

Die SGAP ist ein Fachverband von Psychiatern, welche sich speziell mit Problemen der Psychiatrie und der Psychotherapie alternder Menschen befassen, mit ihren biologischen, psychologischen und sozialen Aspekten.

Die SGAP bezweckt die Förderung:

- der Aus-, Weiter- und Fortbildung
- der Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen
- der Forschung

Sie erreicht dieses Ziel

- durch Informationstätigkeit gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit
- durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachvereinigungen mit gleicher Zielsetzung.

Die SGAP ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sie ist angegliederte Gesellschaft in der SGPP.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Bezeichnung verwendet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Einzelmitgliedern. Zudem können Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, speziell Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie sowie Ärzte mit gleichwertiger Weiterbildung aufgenommen werden, die in der Schweiz, im Fürstentum Lichtenstein oder in einem EU-Staat domiziliert und in der Schweiz berufstätig sind.

Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte oder Interessenten anderer Berufsgruppen aufgenommen werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung unter Beilage eines Curriculums des Kandidaten.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrirt werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.

Neu aufgenommene Mitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt.

Art. 5

Beendigung der
Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus der Gesellschaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung

rekurrieren. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung nur dann bestätigt, wenn in der geheimen Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erreicht wird.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Kommissionen
4. die Kontrollstelle.

Art. 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Datum unter Angabe der Traktanden ein.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten einzureichen.

Beschlussfassung

Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Alle Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, dasselbe gilt für die Wahlen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds haben sie geheim zu erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Art. 8

Befugnisse

Die ausschliesslichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten, des/der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Einsetzung ständiger Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Endgültiger Entscheid über Rekurse im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung der Gesellschaft.

Im übrigen entscheidet sie über alle Anträge in Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft und setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Ein oder zwei Vizepräsident(en)
- Kassier
- Präsidenten der ständigen Kommissionen von Amtes wegen
- Die Zahl der Beisitzer ist nicht beschränkt.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl an der Generalversammlung erfolgt für alle Mitglieder des Vorstandes einzeln mit

absolutem Mehr, auf Antrag global mit absolutem Mehr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird für 3 Jahre gewählt, er ist für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren wieder wählbar. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und ist allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Kompetenzen an ein Mitglied des Vorstandes delegieren.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und bei Bedarf im Rahmen der bewilligten Budgets interne oder externe Experten beziehen.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Er führt den Vorsitz im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über eine 2. Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder ein Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

Schliesslich nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Art. 10

Ständige Kommissionen

Die Generalversammlung kann ständige Kommissionen mit einem schriftlichen Auftrag einsetzen. Der Präsident und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen ordentliche Mitglieder der SGAP sein. Ihrem Mandat entsprechend organisieren die Präsidenten ihre Kommissionen. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes gegebenenfalls Experten hinzuziehen, die nicht der SGAP angehören. Die Kommissionspräsidenten vereinbaren im Vorstand die Jahresziele und das Budget. An der ordentlichen Generalversammlung der SGAP legen sie schriftlich einen Jahresbericht ihrer Aktivität vor.

Der Präsident einer ständigen Kommission nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der SGAP.

Der Präsident der SGAP oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der ständigen Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 11

Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihre Mitgliedschaft in der SGAP ist nicht erforderlich; sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Revisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor.

IV. Finanzen

Art. 12

Finanzierung

Die Aufgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festgelegt. Dieses Reglement und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung genehmigt.

Die Finanzbeschaffung der Gesellschaft wird ergänzt durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften, durch Schenkungen usw.

Art. 13

Haftung

Über die Verbindlichkeiten der SGAP haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 15

Statutenrevision

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der SGAP gestellt werden.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 16

Auflösung und
Liquidation

Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und der Geschäftsstelle der SGPP zur Verwaltung zu geben.

Falls nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an die SGPP, welche es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 2010 in Luzern beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Juni 2008.

Bern, den

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

E. Savaskan/Zürich, 26.4.2010